

Monika & Hans-Günther Willmeroth
In der Höhnerlaach 4
53721 Siegburg

den 23. Juli 2025

An die Stadtverwaltung Siegburg
Fachbereich Bürgerdienste
Else-Tietz-Straße 1
53721 SIEGBURG



Anregungen und Beschwerde gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrte Damen und Herren.

Die kommunale Straße „In der Höhnerlaach“ ist etwa 160 lang, die Gehwege haben einen Kiesbelag, die schmale Fahrbahn hat einen Teerbelag und ist mit jeweils drei Reihen Pflastersteinen von den Gehwegen abgegrenzt.

Beide ausschließlich für Fußgänger vorgesehenen Gehwege sind immer über die gesamte Straßenlänge zugeparkt.

Die Stadt Siegburg ist als Straßenbaulastträger für die Verkehrssicherheit auf ihren Straßen verantwortlich.

Die aus den Bestimmungen des § 823 BGB abgeleitete Verkehrssicherungspflicht wird von der Stadt Siegburg in der Straße „In der Höhnerlaach“ nicht erfüllt. Bei Unfällen und Schäden jeder Art, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, kann die Stadt haftbar gemacht werden.

Die Situation in unserer Straße:

1. Die Sicherheit von Fußgängern ist nicht gewährleistet. Sie müssen die Fahrbahn benutzen und in Lücken zwischen die auf den Gehwegen geparkten Autos ausweichen, wenn Autos kommen. Kinder von Kindergärten und Schulen, die diese Straße regelmäßig benutzen, sind in besonderer Weise gefährdet.
2. Die Sicherheit von Radfahrern ist nicht gewährleistet. Bei Begegnung mit Autos kann der vorgeschriebene Abstand nicht eingehalten werden.
3. Die Sicherheit der Anlieger ist nicht gewährleistet. Einsatzfahrzeuge finden in Notfällen - Krankenwagen, Feuerwehr - nicht zuverlässig einen erforderlichen Platz am Einsatzort.

Sollte eine Sanierung unserer Straße in naher Zukunft geplant sein, regen wir an, eine **Spielstraße** auszuweisen ohne ausdrückliche Parkflächen. Ein- und ausladen wäre dann erlaubt, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer wäre nach aller bisherigen Erfahrung in hohem Maße gewährleistet.

Sollte eine Sanierung unserer Straße in naher Zukunft nicht geplant bzw. nicht realisierbar sein, regen wir an, für den südlichen Gehweg absolutes Halteverbot und für den nördlichen Gehweg Parkverbot auszuweisen. Die Trennung von der Fahrbahn könnte zusätzlich durch weiße Farbe auf den Pflastersteinen nachdrücklich markiert werden.

Diese Lösung wäre mit geringen Kosten verbunden und würde die Stadt von dem Risiko entbinden, wegen Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht haftbar gemacht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Monika u. Hans Gienke Ullmer
30.7.2025

PS: wir bitten darum, den Erhalt dieser Eingabe kurzfristig zu bestätigen